

Gegenantrag zur Hauptversammlung am 14. April 2011

Letzte Aktualisierung: 30. März 2011

Nachfolgend machen wir den bisher eingegangenen Antrag eines Aktionärs zur Tagesordnung der Hauptversammlung der RENK AG am 14. April 2011 zugänglich.

Herr Dr. Claus von Campenhausen hat mit Schreiben vom 25.03.2011 zu TOP 5 (Vergütungssystem des Vorstands) folgenden Gegenantrag gestellt:

„Ich beantrage, dass das Incentiveprogramm für die Vorstände von MAN Aktien auf RENK Aktien umgestellt wird.

Begründung:

Aktuell erhalten die Vorstände laut Ausweis im Jahresbericht eine „auf den langfristigen Unternehmenserfolg ausgerichtete Komponente“ ...“ in Form des MAN-Aktien-Programms gewährt. Im Rahmen dieses Programms erhalten die Vorstände jährlich steuerpflichtige Barzuwendungen in Höhe von 50% der festen Vergütung. Die Hälfte des Zuwendungsvolumens ist in Stammaktien der MAN SE anzulegen.“

Meines Erachtens soll der Unternehmenserfolg / Aktienkurs der RENK AG im Vordergrund stehen und nicht der des Hauptaktionärs.“

Stellungnahme der Verwaltung zum Gegenantrag von Herrn Dr. Claus von Campenhausen

Nach Auffassung der Verwaltung kann über den Gegenstand des gestellten Antrags nicht wirksam abgestimmt werden. Gemäß § 120 Abs. 4 Satz 1 AktG kann die Hauptversammlung über die Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder beschließen. Der Beschluss bezieht sich jedoch nur auf die Billigung des Vergütungssystems als Ganzes. Eine inhaltliche Änderung des Vergütungssystems kann dagegen nicht Gegenstand der Abstimmung sein, da die Kompetenz zur Festlegung des Vergütungssystems nach den aktienrechtlichen Vorschriften allein dem Aufsichtsrat zusteht.

Augsburg, den 30. März 2011

RENK AG

Der Vorstand